

AMF Austria Motorsport

Kalenderschutzbestimmungen Austria Motorsport

Zur Vermeidung von Terminkollisionen hat die Austrian Motorsport Federation (AMF) nachstehende Regelungen für Motorsportveranstaltungen in Österreich beschlossen:

1a.) Eine Terminkollision im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn die in Betracht kommenden Veranstaltungsorte (Startorte) zueinander die vorgegebene Mindestdistanz (Luftlinie) unterschreiten.

Mindestdistanz:

- ▶ 75 km bei Veranstaltungen derselben Kategorie *
- ▶ 50 km bei Veranstaltungen unterschiedlicher Kategorie *

*Kategorien:

Veranstaltungskategorie I = Automobil- und Karting- Bewerbe

Veranstaltungskategorie II = Motorrad- und Quad- Bewerbe

1b.) Die Veranstaltungen werden in folgende Prioritäts-Klassen eingeteilt.

- ▶ WM- und Weltcup-Läufe
- ▶ EM- und Europacup-Läufe
- ▶ Internationale Veranstaltungen und Läufe zu Österreichischen Meisterschaften der AMF
- ▶ Nationale Veranstaltungen (auch Veranstaltungen mit EU-Status und FIA-Zonen-Bewerbe)

Für alle oben angeführten Prioritätsklassen gilt untereinander als Mindestabstand 5 Tage vorher und 5 Tage nachher.

Die nachfolgende Veranstaltungen der Prioritätsklasse haben weder untereinander noch zu den anderen in lit. B genannten Veranstaltungen einen zeitlichen oder örtlichen Mindestabstand einzuhalten.

- ▶ Slalom, 4x4-Trial, Regionale & Jugend-Motocross-Veranstaltungen, Minibike-/Scooter-Bewerbe, Nationale Rallyes, nationale Trials, sowie genehmigungsfreie und AMF-RaceCard-Veranstaltungen.

1c.) Ein Veranstalter höherer Priorität kann auf sein Recht verzichten. Veranstalter gleicher Priorität können Unterschreitungen der Mindestabstände wechselseitig vereinbaren.

1d.) Im Falle nachträglicher Zuerkennung eines WM-, Weltcup-, EM- oder Europacup-Prädikates, bzw. einer Terminänderung eines WM- oder EM-Bewerbs, liegt keine Terminkollision im Sinne dieser Bestimmungen vor, d.h. es gibt hier kein Einspruchsrecht.

Das gilt auch für Bewerbe mit ÖM-Prädikat zu Veranstaltungen der jeweils anderen Kategorie (Auto/Kart zu Motorrad bzw. Motorrad zu Auto/Kart).

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301
www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



1e.) Die AMF behält sich das Recht vor, in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zu verfügen

1f.) Hinsichtlich Zuerkennung von WM- und EM-Prädikaten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen und Beschlüsse der internationalen Dachverbände, hinsichtlich der Zuerkennung von Staatsmeisterschafts- und AMF-Prädikaten die Bestimmungen und Beschlüsse der AMF.

Bestimmungen für die Aufnahme von Veranstaltungen in den Österreichischen Motorsportkalender der AMF

2a.) Für jede Sportveranstaltung ist für die Aufnahme in den Österreichischen Motorsportkalender eine Kalendergebühr zu bezahlen (je nach Status der Veranstaltung, eine nationale bzw. internationale Gebühr). Die Verpflichtung entsteht bereits mit der Anmeldung zum Kalender und deren Berücksichtigung anlässlich der betreffenden Kalendersitzung; Die Bezahlung der Gebühr hat spätestens im Zuge des Genehmigungsprozesses zu erfolgen und sichert die endgültige Aufnahme in den Nationalen Sportkalender.

2b.) Mit der Kalenderanmeldung stellt ein Veranstalter einen Antrag auf Registrierung als AMF-Veranstalter für das laufende Jahr. Diese Registrierung ist Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer Veranstaltung des entsprechenden Veranstalters in den Österreichischen Motorsportkalender. Die Veranstalterlizenz weist den Status als AMF-Veranstalter für das laufende Jahr nach.

2c.) Nach Festsetzung des Nationalen Sportkalenders wird für eine Sportveranstaltung eine Organisationserlaubnis nur ausnahmsweise und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt, sofern die notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden. Bei Nachmeldungen ist die doppelte Veranstaltungslizenzgebühr zu entrichten.

2d.) Falls ein zur Kalendersitzung gemeldeter Termin nach Genehmigung durch die AMF neu festgesetzt (verschoben) werden muss, ist durch den Veranstalter eine zusätzliche Veranstaltungslizenzgebühr zu erlegen. Die Genehmigung für Terminummeldungen wird – abgesehen vom Erfordernis der Zustimmung aller dadurch betroffenen Veranstalter nur in äußerst berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt. Dasselbe gilt, wenn eine ursprünglich als „national“ angemeldete Veranstaltung auf „international“ umgemeldet werden soll.

2e.) Für FIA-, CIK-, FIM- und FIM-Europe-Meisterschaftsläufe sind, unabhängig eventueller Gebühren an diese Dachverbände zusätzlich zu der nationalen Veranstaltungslizenzgebühr Prädikatsgebühren zu entrichten.

2f.) Rennveranstaltungen ausländischer Vereinigungen auf österreichischen Rennstrecken sind ebenfalls der AMF termingerecht zur Kalendersitzung zu melden und es unterliegen diese ebenfalls den nationalen Kalenderschutzbestimmungen. Für solche Veranstaltungen ist die nationale Veranstaltungslizenzgebühr, zu erlegen.

Bei Verschiebung bzw. verspäteter Anmeldung derartiger Veranstaltung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie diese für österreichische Veranstaltungen in Anwendung gelangen.

2g.) Für ausländische Rallyeveranstaltungen, bei denen die Mitarbeit eines österreichischen Clubs vorgesehen ist, muss – soweit die Eintragung dieses Bewerbes in den österreichischen Motorsportkalender gewünscht wird – die Veranstaltungslizenzgebühr eingezahlt werden.

2h.) Die Gebühren der FIA, FIM, CIK bzw. FIM-Europe werden alljährlich von den Verbänden festgesetzt. Die AMF stellt den jeweiligen Veranstaltern diese von ihr vorfinanzierten Gebühren in Rechnung, wobei bezüglich Zahlungsmodalitäten ebenfalls Pkt. 2a.) dieses Artikels gilt.

2i.) Bei Berg- und Rundstreckenrennen, die nach den Bestimmungen der FIM für Motorräder und Automobile getrennt durchgeführt werden müssen, sind auch die Veranstaltungslizenzgebühren sowohl für Automobile wie auch für Motorräder getrennt zu entrichten. Bei allen anderen gemischten Veranstaltungen (Automobile und Motorräder) sind die für die Automobilwettbewerbe vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

2j.) Veranstaltungslizenzgebühren sowie Prädikatsgebühren, die für eine bestimmte Veranstaltung eingezahlt wurden, werden bei deren Entfall grundsätzlich nicht rückerstattet. Ebenso ist eine Übertragung derartiger Gebühren bei Nichtabhaltung einer Veranstaltung auf eine andere als Ersatz angemeldete Veranstaltung unzulässig. Ebenso ändert es nichts an der Fälligkeit der Gebühren, wenn eine Veranstaltung vor deren Entrichtung abgesagt wurde.

2k.) Gesponserte Veranstaltungen, die im Titel oder Untertitel den Namen einer Firma oder einer Marke aufweisen, unterliegen der Bedingung zur Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr (siehe Gebührensätze). Die Veranstalter sind damit berechtigt, den betreffenden Firmentitel in den offiziellen Bezeichnungen ihrer Veranstaltungen zu führen.

2l) Preisgelder: Die AMF kann von Veranstaltern, auch von meisterschaftsähnlichen Bewerben und Serien, die Absicherung des ausgeschriebenen Preisgeldes, z.B. in Form einer Bankgarantie, einfordern. Eine allfällige Wertangabe im Veranstaltungstitel (z.B. 10.000 €) muss mit äquivalentem Preisgeld für die Fahrer gerechtfertigt sein (eine entsprechende Sicherstellung für diese Summe kann von der AMF gefordert werden).

3. Österreichischer Motorsport-Kalender / AMF-RaceCard / genehmigungsfreier Kalender und Veranstalterverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass sich im AMF-Kalender immer wieder Änderungen ergeben – der aktuelle Österreichische Motorsportkalender und der AMF-RaceCard/genehmigungsfreie Kalender sind auf der AMF-Homepage www.austria-motorsport.at veröffentlicht.

Die Termine und Veranstalter der FIA-Zone Zentraleuropa-Trophies sind unter www.cez-motorsport.com aufgelistet.

Die Veranstalter und deren Kontaktdaten finden Sie ebenfalls unter www.austria-motorsport.at